

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht

für den Stadtrat und seine Ausschüsse
(Wahlperiode 2014 – 2020)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats	1
§ 2 Ausschüsse	1
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung	1
§ 4 Erster Bürgermeister.....	2
§ 5 Weitere Bürgermeister	2
§ 6 Inkrafttreten.....	2
Bekanntmachungsvermerk	3

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

für den Stadtrat und seine Ausschüsse
(Wahlperiode 2014 – 2020)

vom 19.05.2014

Die Stadt Nabburg erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Hauptausschuss**,
bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den **Ausschuss für Kultur, Umwelt und Touristik**,
bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den **Bau- und Werkausschuss**,
bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den **Rechnungsprüfungsausschuss**,
bestehend aus sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a), b) und c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließt der Bau- und Werksausschuss anstelle des Stadtrats (beschließender Ausschuss).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse.

²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten bis 17.00 Uhr eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 07.05.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 16.05.2008 außer Kraft.

Nabburg, den 19.05.2014

gez.
Schärfl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts für den Stadtrat Nabburg und seine Ausschüsse (Wahlperiode 2014 – 2020)“ erfolgte am 20.05.2014 durch Niederlegung in den Räumen der Geschäftsstelle der

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Oberer Markt 16
92507 Nabburg
Ebene 5, Zi.Nr. 5.4.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurden am 20.05.2014 angeheftet und am 04.06.2014 abgenommen.

Nabburg, den 05.06.2014

gez.
Schärtl
1. Bürgermeister